



STADT SELIGENSTADT (HESSEN)

Satzungen



Zweite Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der pädagogischen Betreuungen an der Konrad-Adenauer-Schule und der Emma-Schule vom 26.03.2015

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2019 (GVBl. 310), der §§ 1 – 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) i.d.F. vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247, und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2018 (GVBl. S. 590) sowie § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652) des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2018 (GVBl. I S. 570) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt in ihrer Sitzung amdie folgende Zweite Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der pädagogischen Betreuungen an der Konrad-Adenauer-Schule und der Emma-Schule vom 26.03.2015, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der pädagogischen Betreuungen an der Konrad-Adenauer-Schule und der Emma-Schule vom 07.10.2016 beschlossen:

I.

§ 4 Betreuungszeiten

Abs. 2 lautet fortan wie folgt:

(2) In der Kernzeit bis 14.30 Uhr finden wesentliche Aktivitäten und Angebote statt. Ein Verlassen der Einrichtung vor dieser Uhrzeit ist nur in Abstimmung mit der Einrichtung möglich.

II.

§ 6 Benutzungsgebühren

Abs. 3 lautet fortan wie folgt:

(3) Die **monatliche Verpflegungsgebühr** beträgt

72,00 €

III.

§ 8 Zusätzliches Betreuungsangebot in den Ferien für nicht mehr angemeldete Kinder

Abs. 1 lautet fortan wie folgt:

- (1) Während der hessischen Schulferien außerhalb der Schließzeiten gem. § 4 Abs. 4 bieten die pädagogischen Betreuungen bei Bedarf für Schülerinnen und Schüler der Klassen 2 bis 4 mit Hauptwohnsitz in Seligenstadt eine Ferienbetreuung mit Verpflegung bis 14.30 Uhr bzw. 15.00 Uhr an. Dieses Betreuungsangebot gilt für Kinder, die nicht mehr in den städtischen Betreuungseinrichtungen angemeldet sind, diese aber zuvor besucht haben. Des Weiteren müssen die in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen zutreffen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Ferienbetreuung besteht nicht.

IV.

§ 9 Aufnahme/An- und Abmeldung

Abs. 3 lautet fortan wie folgt:

- (3) Ist die Nachfrage nach Plätzen größer als das Platzangebot, erfolgt die Aufnahme in die Schulbetreuung in der Regel nach dem Alter, wobei das geringere Alter vorrangig vor dem höheren Alter ist. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der pädagogischen Betreuung gemeinsam mit dem zuständigen Fachamt der Stadt Seligenstadt im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Platzvergabe kann abweichend von dieser Regel verfahren werden, wenn ein besonderer Erziehungsbedarf schriftlich nachgewiesen wird.

V.

§ 10 Mitwirkung der Sorgeberechtigten

Abs. 7 lautet fortan wie folgt:

- (7) Vor der Aufnahme in die pädagogische Betreuung ist für jedes Kind eine aktuelle Impfbescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das Kind gegen Masern geimpft oder bereits immun ist.

VI.

§ 12 Ausschluss

Abs. 1 und Abs. 2 lauten fortan wie folgt:

- (1) Die Stadt Seligenstadt kann das Betreuungsverhältnis für beendet erklären und das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausschließen, wobei der Ausschluss als Abmeldung gilt,
 - a) wenn die Satzung nicht eingehalten wird. Dies gilt auch, wenn die Sorgeberechtigten ihren in der Satzung aufgeführten Informationspflichten nicht nachkommen,
 - b) wenn durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Betreuung unzumutbare Belastung entsteht,
 - c) wenn ein Kind mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung die pädagogische Betreuung nicht besucht,

- d) wenn die Gebühren auf zwei aufeinanderfolgende Termine nicht oder nur zu einem unwesentlichen Teil entrichtet oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, nur unvollständig entrichtet wurden und die Rückstände insgesamt zwei Monatsgebühren erreicht haben,
 - e) wenn unüberbrückbare Auffassungsunterschiede zwischen der Leitung der pädagogischen Betreuung und den Sorgeberechtigten über das Betreuungskonzept bestehen.
- (2) Besteht eine der unter § 3 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr oder haben Schülerinnen und Schüler der pädagogischen Betreuungen das 11. Lebensjahr vollendet, kann die Stadt Seligenstadt das Betreuungsverhältnis mit einer angemessenen Frist, spätestens jedoch zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres (31. Januar bzw. 31. Juli), für beendet erklären und das Kind ausschließen, wenn die Nachfrage nach den Plätzen größer ist als das Platzangebot.

VII.

Alle übrigen Regelungen der Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der pädagogischen Betreuungen an der Konrad-Adenauer-Schule und der Emma-Schule vom 26.03.2015 und der hierzu ergangenen Ersten Änderungssatzung vom 07.10.2016 gelten unverändert fort.

VIII.

Diese Änderungssatzung tritt am **01.03.2020** in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Seligenstadt, den

DER MAGISTRAT DER
STADT SELIGENSTADT

Dr. Daniell Bastian
Bürgermeister